

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Starnberg
- ▼ Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes; Verfahren Frieding III - Beschleunigte Zusammenlegung in der Gemeinde Andechs
- ▼ Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Krankenhausverbandes Seefeld

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 03.11.2015 die bis zum 30.10.2017 befristete Baugenehmigung für das Umsetzen und Erweitern einer Kindertagesstätte mit PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück FINrn. 1524/15, 1524/2, Gemarkung Gilching, Rudolf-Diesel-Straße, Gemeinde Gilching, an die Gemeinde Gilching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Walter, Rathausstraße 2, 82205 Gilching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.10.2015 die Baugenehmigung für die Tektur zum Neubau eines stationären Altenpflegeheims für das BRK in Gilching auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Starnberg

Aufgrund von Art. 62 Abs 1 i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 11.420.000 € um 10.580.000 € erhöht und damit auf 22.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert und wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, bleibt unverändert und wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 81.845.151 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 04.12.2014	
Grundsteuer A	317.720 €
Grundsteuer B	14.289.909 €
Gewerbsteuer	70.247.419 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	83.478.065 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.474.734 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden im Jahre 2014 Anspruch hatten	367.831 €
Summe der Umlagegrundlagen	174.175.678 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2015 einheitlich auf 46,99 v. H. festgesetzt und bleibt somit unverändert.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien

Grundstücken erhebt, bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert und wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Starnberg, 10.11.2015

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth
Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes; Verfahren Frieding III - Beschleunigte Zusammenlegung in der Gemeinde Andechs

Ausführungsanordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 15.10.2015 (Gz. B/B1-G 7566)

Im Verfahren Frieding III wird die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.01.2016 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestr. 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	
			auf nunmehr €	verändert
a) Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.650.000 €	- €	118.950.000 €	120.600.000 €
die Ausgaben	1.650.000 €	- €	118.950.000 €	120.600.000 €
b) Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	12.320.000 €	- €	19.290.000 €	31.610.000 €
die Ausgaben	12.320.000 €	- €	19.290.000 €	31.610.000 €

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 18. November 2015

Seite 2

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern>)

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2015

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 und Art. 63 ff. GO erlässt die Versammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
			Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Wirtschaftsplan				
die Erträge	0	935.000	14.420.000	13.485.000
die Aufwendungen	965.000	0	14.420.000	15.385.000
im Vermögensplan				
die Einnahmen	4.819.000	0	460.000	5.279.000
die Ausgaben	4.819.000	0	460.000	5.279.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von EUR 0 um EUR 2.000.000 erhöht und damit auf EUR 2.000.000 neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2015 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	Euro	Euro	Euro
Gemeinde Andechs	0	0	0
Gemeinde Gilching	0	0	0
Gemeinde Herrsching	0	0	0
Gemeinde Inning	0	0	0
Gemeinde Seefeld	0	0	0
Gemeinde Weßling	0	0	0
Gemeinde Wörthsee	0	0	0
Landkreis Starnberg	0	0	0
	0	0	0

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtragshaushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 10.11.2015 Aktenzeichen 12.2-1446/2015 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro (Art. 71 Abs. 2 GO, 110 und 117 GO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Chirurgischen Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan während des ganzen Jahres in der Chirurgischen Klinik Seefeld (Zimmer Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Seefeld, 10.11.2015

Krankenhauszweckverband Seefeld
- Chirurgische Klinik Seefeld -

Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender